

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im 12. Hefte, welches den Schluss des II. Bandes bildet, finden wir ein Inhaltsverzeichnis, geordnet nach den Konstrukteuren, und ein Inhaltsverzeichnis, geordnet nach Klassen.

Bei dem rastlosen Fortschreiten der Technik in allen Gebieten der Kriegswaffen, wo es von Tag zu Tag schwerer wird, den sich rasch folgenden Erfindungen neuer Konstruktionen und den Verbesserungen bestehender zu folgen, muss ein Werk wie das vorliegende für Alle, welche sich aus Beruf oder Neigung mit den verschiedenen oben berührten Gegenständen beschäftigen, sehr willkommen sein.

Wir wünschen, dass die grosse Mühe und Arbeit durch angemessenen Absatz belohnt werden möge. △

Eidgenossenschaft.

Feldmanöver der III. und V. Division. (Befehl Nr. 1 des Leitenden.)

1. Die Manöver der III. gegen die V. Division werden nach dem vom schweizerischen Militärdepartement genehmigten Programm vom 7. bis 11. September zwischen Solothurn und Bern stattfinden. Der 8. September (Sonntag) ist Ruhetag.

An den Übungen vom 10. und 11. September haben zwei Landwehr-Infanterie-Regimenter Theil zu nehmen, nämlich das 7. im Verbands der V. Division und das 13. im Verbands der III. Division.

An die Manöver wird sich am 12. September bei Bätterkinden eine Parade der vereinigten Divisionen inklusive Landwehr anschliessen. Die Anordnungen zu dieser Inspektion werden in einem Spezialbefehl mitgetheilt werden.

2. Den Manövern wird nachstehende **Generalidee** zu Grunde gelegt:

Eine Nordarmee geht auf beiden Aarufeln gegen Bern vor. Eine der Kolonnen, bestehend aus der V. Armeedivision (Norddivision, Oberstdivisionär Müller), marschirt auf dem linken Ufer nach Solothurn und von dort nach Bern.

Eine Südarmee deckt Bern. Um die Umgebung möglichst weithin vom Feinde frei zu halten, wird die III. Armeedivision (Süddivision, Oberstdivisionär Feiss) auf Solothurn und eine andere (supponirte) Division auf Burgdorf und das rechte Ufer der Emme vorgeschoben.

3. Die Spezialideen, in Form von Armeebefehlen, werden den Divisionen vom 6. September an Tag per Tag zugehen.

4. Von demselben Tage an sind die Divisionsbefehle täglich bis spätestens 8 Uhr Abends der Manöverleitung in Abschrift mitzutheilen.

5. Der Kriegszustand der beiden Divisionen hat am 6. September, Abends 5 Uhr, zu beginnen und ohne Unterbruch fortzudauern bis zum Schluss des Manövers vom 11. September.

6. Während der Dauer des Kriegszustandes sind behufs leichter Unterscheidung folgende Abzeichen vorgeschrieben:

a) Für die V. Armeedivision: breites weisses Band um die Kopfbedeckung.

b) Für die Schiedsrichter: weisse Armbinde (weisse Flagge).

c) Für die Manöverleitung: weissrothe Armbinde weiss rothe Flagge).

7. Schweizerische Offiziere, welche beabsichtigen, den Manövern als Zuschauer zu folgen, haben Zivilkleidung zu tragen. Auf persönliche oder schriftliche Meldung bei der Manöverleitung oder bei einem Divisionskommando wird denselben eine Ausweiskarte zugestellt, welche die Berechtigung gewährt, den Manövern und der Kritik beizuwohnen.

8. Der Manöverleitung ist folgender Stab beigegeben:

Stabschef: Oberst P. Isler, in Colombier.

Generalstabsoffizier: Hauptmann Gottofrey, in Freiburg.

Adjutanten: Hauptmann Romieux, in Bern, und Oberlieut. Feyler, in Lausanne.

Quartiermeister: Hauptmann Scheuchzer, in Bern.

Stabssekretär: Lieutenant Favre, in Lausanne.

Planton: X.

9. Das Hauptquartier der Manöverleitung wird sich vom 3. bis 12. September in Utzenstorf (Gasthof zum Bären) befinden.

Lausanne, den 9. August 1889.

Der Manöverleiter:

F. Lecomte, Oberstdivisionär.

— (Eine Verordnung über die Feldpost) ist am 13. August erlassen worden. Dieselbe umfasst Alles, was Bezug hat auf Organisation, Personal, Grade und Sold, Uniform, Material und Dienstbetrieb der Feldpost.

Der letzte Artikel bestimmt: „Diese Vorschriften sollen nur auf den aktiven Dienst (Grenzbesetzungen etc.) Anwendung finden.“

„Für die Postbedienung von Truppenkörpern im Übungsdienst werden nach wie vor durch die Militärverwaltung und Postverwaltung einverständlich besondere Anordnungen getroffen.“

— (Stellenausschreibung.) Im „Bundesblatt“ lesen wir: Die in Folge Todesfall frei gewordene Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie für einen französischen Divisionskreis wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldung dem Militärdepartement bis längstens den 28. August nächst hin einzureichen.

Da Versetzungen von Instructoren nach Ermessen vorgenommen werden können, auch Kenntniss wenigstens der beiden Hauptsprachen des Landes sehr nothwendig ist, so dürfte es genügen, einfach die Stelle auszuschreiben.

— (Militärsendungen.) Mit Rücksicht auf die nächstens stattfindenden grösseren Truppenbesammlungen, sowie für fernere Anlässe dieser Art machen wir auf Folgendes wiederholt nachdrücklich aufmerksam:

1. Es ist zur Sicherung einer richtigen Expedition und Bestellung der für Militärs bestimmten Sendungen unumgänglich nothwendig, dass die Adresse dieser Sendungen eine deutliche und vollständige sei, das heisst, dass aus derselben Namen und Vornamen des Adressaten, seine militärische Stellung (allfälliger Grad) und Einteilung (Regiment, Bataillon, Kompagnie etc.) leicht und genau entnommen werden können.

2. Auf Packeten müssen die Adressen haltbar angebracht und zum Beispiel nicht etwa bloss angesiegelt oder schwach angeklebt sein.

3. Die Portofreiheit für Sendungen an Militärs erstreckt sich: a) auf Sendungen an baarem Gelde, für welche am besten amtliche Geldanweisungen und nicht etwa Geldpakete (Groups) verwendet werden sollen. (Ganz unzulässig wäre es, Baarbeträge in Packeten anderen Gegenständen, z. B. Kleidungsstücken, beizu-

packen und es lehnt die Postverwaltung diesfalls jede Verantwortlichkeit zum voraus ab); b) auf uneingeschriebene Briefe und andere Korrespondenzen, sowie auf Pakete ohne deklarirten Werth, welche das Gewicht von 2 kg nicht übersteigen.

Eingeschriebene Korrespondenzen und Pakete mit deklarirtem Werth, sowie solche über 2 kg Gewicht und Nachnahmesendungen unterliegen der gewöhnlichen Posttaxe.

Die Poststellen haben die Sendungen vorschriftsgemäss zu behandeln und das Publikum nach Möglichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass Sendungen, die nicht in der oben angegebenen Weise deutlich und genau adressirt sind, in den meisten Fällen Verspätungen erleiden und sehr oft gar nicht bestellt werden können.

Bei dieser Gelegenheit macht die schweizerische Postverwaltung darauf aufmerksam, dass für Nachsendungen von Fahrpostsendungen in Folge Kantonnementswechsel keine Taxe zu berechnen ist; dagegen käme die Taxation in Anwendung, wenn eine solche Sendung schliesslich an den Aufgeboort zurückgesandt werden müsste.

— (Schweizerische Flagge.) An den Bundesrath ist eine Anfrage gerichtet worden behufs Einführung einer schweizerischen Flagge. Das Departement des Aeussern wird sich mit der Frage zu befassen haben. Die Angelegenheit wird in der Tagespresse lebhaft und mit überraschendem Ernst besprochen. — Nun, wenn der Gedanke verwirklicht wird, so wird man die Gründung einer Schweizer Kriegsmarine zum Schutz der Flagge nicht wohl umgehen können. Der Schweizer Admiral, welcher bisher nur im „Pariser Leben“ existirte, wird dann Wirklichkeit werden. Das grösste Bedenken dürfte Missbrauch der Flagge und daraus entstehende Verlegenheiten für unser Land erwecken.

— (Die Errichtung einer Fabrik für rauchloses Pulver) soll beabsichtigt sein, und zwar soll dieselbe in der Nähe von Bern eingerichtet werden. Die „Basler Nachrichten“ melden, dass der eidg. Militärdirektor dem hohen Bundesrath einen bezüglichen Vorschlag gemacht habe. Von anderer Seite wird berichtet, dass die eidg. Militärverwaltung die nöthigen Maschinen bereits in Deutschland bestellt habe. Es scheint daher, dass die Erzeugung des neuen Treibmittels bald im Grossen betrieben werden soll.

III. Division. (Unfall.) (Korr.) Anfangs dieses Monats stürzte Infanteriekorporal von Werdt bei Erstürmung der bekannten Schanze auf dem Beundenfeld und brach ein Bein. Nach Unterzeichnen des „Verzichtscheins“ wurde ihm gestattet, sich in der Wohnung seiner Eltern kuriren zu lassen. L.

VI. Division. (Merkwürdige Berichte) erhalten wir durch den „Winterthurer Landboten“. Derselbe sagt: „Die gegenwärtige Infanterie-Rekrutenschule scheint vom Unheil verfolgt zu werden. Zuerst erkrank ein Rekrut, der an verbotener Stelle badete, dann kamen mehrere Typhusfälle vor, von denen glücklicher Weise keiner mit Tod abliefe, am 13. starb ein Rekrut an Gehirnentzündung. Von der Typhusgeschichte, die nun seit bald 14 Tagen von sich reden macht, obwohl man sie zu verheimlichen suchte, erfahren wir Folgendes: Nach dem Vorkommen einzelner Typhusfälle wurde auf energisches Verlangen des Bataillonskommandanten, Herrn Major C. Weinmann von Winterthur, eine Untersuchung angeordnet. Da man Verdacht schöpfte, das Trinkwasser könnte die Ursache der typhösen Erkrankungen bilden, wurde dies zunächst chemisch untersucht, sowohl in der Kaserne, als auf der Allmend. Es stellte sich heraus, dass das Wasser nichts Gesundheitsschädliches enthielt. Eine Untersuchung der Küchen und des Fischbehälters soll haarsträubende Dinge zu Tage

gefördert haben. Vom Fischbehälter wird gesagt: Wer einen Einblick in denselben that, könne auf lange Zeit hinaus keine Fische mehr mit Appetit geniessen. Fische kommen aber nur auf den Offizierstisch, es würde also wohl die angetroffene Unordnung eine der beiden Offizierskantinen betreffen.“ — Die übrigen Bemerkungen lassen wir weg und fügen nur bei, dass nach einer Depesche der Zürcher Militärdirektion die gerügten Unordnungen nicht in der Kaserne Zürich gefunden wurden. — Zu Folge einer Privatmittheilung soll auch die Untersuchung eines Sodbrunnens auf der Allmend ein entsetzliches Ergebniss geliefert haben.

VI. Division. (Tödtung eines Unteroffiziers bei einer Felddienstübung) scheint bei uns eine stehende, aber wenig ehrenvolle Rubrik werden zu wollen. Auf dem Grabhügel des bei der Felddienstübung bei Sulgen erschossenen Wachtmeisters Leiser ist kaum Gras gewachsen und schon berichten die Tagesblätter wieder einen ähnlichen Fall.

Am 15. August machte das Rekrutenbataillon von Zürich eine Felddienstübung in der Richtung gegen Seebach-Glattbrugg. Der Feind wurde, wie dies in dem VI. Kreis üblich ist, dargestellt durch die Instruktionsoffiziere II. Klasse und Fahnen, denen einige Mann beigegeben waren.

Als die Vortruppen aus Oerlikon debouchirten, ging der Krieg los. Nach kurzem, heftigem Gefecht wurde die Anhöhe vor Seebach erstürmt. Der markirende Feind zog sich zurück.

Nach Programm sollte das Rekrutenbataillon jetzt eine Vorpostenstellung beziehen. Die Kompagnien marschirten in die ihnen angewiesenen Abschnitte.

Bei diesem Anlass stiess die 2. Rekrutenkompagnie nördlich von Seebach auf Widerstand und formirte sich theilweise zum Gefecht. Bei dieser Aktion wurde der die gegenüberstehende Abtheilung des Nordkorps führende Korporal Huber im Rückzug von einem Geschoss getroffen, welches ihm unterhalb des Tornisters in den Rücken drang, durch den Körper ging und etwa unter der siebenten Rippe seinen Ausweg nahm, um im Strassenbord stecken zu bleiben. Der Getroffene war in wenigen Minuten eine Leiche. Herr Oberstlieutenant Imfeld, welcher sich in der Nähe befand, liess sofort das Zeichen zum Einstellen des Gefechtes geben. Es fand eine strenge Untersuchung statt. Die Sektion, von welcher der scharfe Schuss abgegeben worden, musste die Gewehre abgeben. Diese wurden durch Fuhrwerk nach Zürich transportirt, um dort durch den Waffenkontroleur untersucht zu werden. Tornister und Kleider wurden ebenfalls auf das Genaueste untersucht. Es fand sich nun ein Mann, der eine scharfe Patrone im vordern Taschentheil der Patronentasche hatte; bei einem andern fand man im Munitionssack ein geschlossenes Packet Patronen.

Glücklicher Weise war Hauptmann Ziegler von Winterthur bald zur Stelle und ihm wurde in Folge seines Berufes (als Bezirksanwalt) die Untersuchung übertragen; diese hat er mit Geschick und Erfolg durchgeführt.

Sehr zweckmässig ordnete er zunächst an, dass die Leute sich wechselweise überwachen möchten. Als, nachdem die Patronentaschen untersucht waren, die Kleider an die Reihe kamen, bemerkten die Nebemänner, dass ein Rekrut aus seiner Hosentasche etwas in die Patronentasche gebracht habe und machten Meldung. Dies führte zur Entdeckung der vorerwähnten Patrone. Der Träger derselben (ein Thurgauer Rekrut) will dieselbe Tags zuvor auf der Allmend gefunden haben, als er nach einer scharfen Uebung die Patronenhülsen auflesen musste.

Eine Korrespondenz der „N. Z. Z.“ sagt: „Die weitere Untersuchung hat indessen herausgestellt, dass der unselige Rekrut nicht bloss eine, sondern mindestens zwei scharfe Patronen versteckt bei sich getragen haben und auch der unselige Schütze gewesen sein muss.“ Worauf sich diese Angabe stützt, ist nicht ersichtlich.

Wir begnügen uns mit der Darstellung des Thatbestandes, so viel dies heute möglich ist. Sehr unpassend finden wir, dass viele Blätter jetzt schon den wahrscheinlichen Thäter zu entschuldigen suchen. Was uns befriedigt, ist, dass dies Mal die Untersuchung in gute Hände gekommen ist. Dies bürgt dafür, dass der Schuldige ermittelt und der verdienten Strafe nicht entgehen werde. Nichtermitteln des Schuldigen und Straflosigkeit desselben muntert zu solchen Verbrechen auf.

Wenn ein ähnlicher Fall sich ereignet und bei einer Feldübung scharf auf die Kameraden geschossen wird, ist vor der Untersuchung das Beste, der Mannschaft zu empfehlen, wechselweise sich zu überwachen. Die Ermittlung des Schuldigen liegt im allgemeinen Interesse, schon damit der Einzelne vom Verdacht gereinigt und die Ehre des Truppenkörpers gewahrt werde. Durch die wechselweise Ueberwachung ist auch s. Z. der Mörder Hürst entdeckt worden. Von der Untersuchung einer grossen Anzahl Gewehre darf man sich dagegen wohl wenig versprechen. Vielleicht wäre es besser gewesen, nur dasjenige des Soldaten, bei dem die Patrone gefunden wurde, aber dies dann genau und mit Hilfe des Mikroskops zu untersuchen. Immerhin würden auch hier erst Versuche feststellen müssen, in wie fern eine solche Untersuchung zuverlässig ist.

— (Um die Verproviantirung der Armee zu sichern), hat die „Berner Zeitung“ den Vorschlag gemacht: „Die Militärverwaltung sollte beständig ein gewisses Quantum Weizen auf Lager haben, dasselbe selbst mahlen lassen und das Brot für die Militärkurse selbst liefern. Dabei könnte sie auch ein gewisses Quantum einheimische Waare verwenden und so auch der Landwirthschaft von Vortheil sein. Mühlen wären sicher genug zu haben, wenn man nicht neue bauen wollte, und an Bäckereien brauchte es nur wenige. Unsere Eisenbahnverbindungen ermöglichen es, dass man von irgend einer zentral gelegenen Station aus allen Waffenplätzen in wenigen Stunden den nöthigen Bedarf an Brot zuführen könnte.“

— (Versuche mit dem rauchlosen Pulver) sollen, wie die Tagesblätter berichten, ergeben haben, dass sich dasselbe bei dem jetzigen Ordonnanzgewehr ganz gut anwenden lasse.

— (Die schweizerischen Radfahrer) haben sich für die Manöver der V. Armeedivision durch ihren Zentralvorstand für den Ordonnanzdienst beim Kommando anmelden lassen. Das Militärdepartement hat bestimmt, dass diese Ordonnanzfahrer ein Taggeld von 7 Fr. und freies Quartier oder täglich 1 Fr. Quartiergeld erhalten sollen. Ferner wird für Abnutzung der Maschine, wie bereits bei frühern Uebungen, eine feste Entschädigung von 10 Fr. ausgerichtet und das Fuhrwerk wird eingeschätzt wie ein Pferd, damit bei ausserordentlichen Schädigungen eine Abschätzung eintreten kann. Die Radfahrer haben sich am 4. September in Langenthal beim Divisionskommando zu melden.

— (Ueber Versuche mit einer neuen Militärausrüstung) schreibt man der „Appenz. Ztg.“ aus Wallenstadt Folgendes: „Auf dem Waffenplatze Wallenstadt, wo gegenwärtig 35 Offiziere ihre Schiessschule bestehen, sind zwei ebenfalls dienstthuende Soldaten neu eingekleidet worden; auf den ersten Anblick glaubt man ausländische Truppen vor sich zu haben. Der Waffenrock ist einreihig zugeknöpft; vier Nickel- und drei Hornknöpfe,

die Paspolirung ist auf den Vorderarm beschränkt. Die Riemen für Feldflasche und Brotsack sind überflüssig geworden, statt dem engen Riemen, an dem die Bajonnette hängen, trägt der Mann einen Gurt, ganz gleich demjenigen, mit welchem der Steiger der Feuerwehr ausgerüstet ist; an diesen Gurt werden Schaufel, Bajonnet, Feldflasche, Brotsack und Patronentaschen angehängt. Wir sagen hier absichtlich Patronentaschen, denn künftighin soll jeder Gewehrtragende zwei solcher mit sich führen, die eine hat die Oeffnung oben wie bisher, die andere mit den Reservepaketen unten. Der Tornister ist aus festem Segeltuch angefertigt, ihm ist auch noch ein kleinerer Hülftornister aus gleichem Stoff beigegeben. Der Kaput wird nicht, wie bisher, oben und zu beiden Seiten aufgeschnallt; er geht jetzt unten durch und zu beiden Seiten hinauf. Die Feldflasche hat einen ablösbaren Becher und mehr kugelige Gestalt.

— (Ein Meldungsblock) von 11 cm Höhe, 16 cm Länge, elegant ausgestattet, ist von der thätigen Buchbinderei H. R. Sauerländer in Aarau angefertigt worden. Wir machen bei den bevorstehenden Truppenübungen die Offiziere darauf aufmerksam.

— († Oberstleutnant Alois von Reding), Sohn des „ersten Landammanns der Schweiz“, des Siegers von der Schindellegi und von Rothenthurm, ist kürzlich, hochbetagt, in Schwyz gestorben. Derselbe wurde 1810 geboren. Er trat 1827 als Lieutenant in das Schweizer-Regiment von Besenval in Paris. Nach der Julirevolution in die Schweiz zurückgekehrt, wurde er 1832 Hauptmann im Generalstab. 1846 musste er im Auftrage des Standes Schwyz 2000 Gewehre in Mailand kaufen. Im Sonderbundskriege (1847) hatte er als Oberstleutnant und Kommandant eines Korps, welchem eine besondere Aufgabe übertragen war, Gelegenheit, Beweise seines Muthes und seiner militärischen Geschicklichkeit abzulegen. An dem Tage, an dem die Entscheidung bei Gisikon gefallen, errang er bei der Schindellegi einen glänzenden Erfolg. Wie sein Vater nach dem Siege bei Rothenthurm, musste er trotz Erfolg in Folge anderwärts stattgefundenen Ereignisse die Waffen niederlegen.

Alois von Reding hat viele bürgerliche und militärische Beamten im Kanton bekleidet. Noch in seinem Alter war er eine schöne, imponirende Erscheinung. Er galt als Aristokrat und starrer Konservativer von streng katholischer Gesinnung. Er war ein ganzer Charakter, der sich nicht biegen liess. Die „N. Z. Z.“ sagte: Oberst von Reding war stets ein würdiger Vertreter seiner Gesinnungen und des glänzenden Namens seiner Familie, weshalb er auch die Achtung seiner politischen Gegner genoss.

— (Für die Liquidation der spanischen Soldrückstände) wurde ein Liquidator ad hoc in der Person des Herrn Jules Repond, Fürsprecher in Freiburg, gewählt.

Zug. (Der Bau eines neuen Zeughauses) soll auf Anregung der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials beabsichtigt sein. Einstweilen ist die Militärdirektion beauftragt worden, definitive Pläne und Kostenberechnungen erstellen zu lassen, sowie mit dem Einwohnerrathe Zug für Ausführung der Baute auf Rechnung der Gemeinde und für unentgeltliche Ueberlassung eines Bauplatzes an den Kanton in nähere Verhandlungen zu treten.

Zug. (Der Vorunterricht), dies Jahr versuchsweise ins Leben gerufen, wird vom Offiziersverein geleitet. Es nehmen 121 junge Leute von Zug und Umgebung an den Uebungen Theil.

Solothurn. (Eine zweckmässige Ermahnung) hat der kantonale Militärdirektor erlassen. Im Anschluss an die Mittheilung, dass eidg. Truppenübungen in einem

Theil des Kantons stattfinden werden, sagte er u. A. in einem Aufruf: „Bei all' den bisherigen Truppenübungen haben die Truppen des Kantons Solothurn in unsern Nachbarkantonen, und vorab im Jahre 1885 im Kanton Bern, die wohlwollendste Aufnahme gefunden. Bei den bevorstehenden Uebungen liegt es an der Bevölkerung des Kantons Solothurn, die unsern Soldaten gewährte Gastfreundschaft zu entgelten. Behörden und Private werden daher eingeladen, den Truppen eine freundeidgenössische Aufnahme zu bereiten. Die Wirthe werden ermahnt, Ueberforderungen zu vermeiden und nur reelle Getränke abzugeben. Zuwiderhandlungen würden zur Folge haben, dass die betreffenden Wirthschaften für die Truppen abgesperrt und dass in gegebenen Fällen Bestrafung nach Massgabe des Gesetzes über Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei erfolgen würde.“

Ausland.

Deutschland. († Konrad Sickinger, katholischer Feldgeistlicher) bei der hessischen Division, ist in Heppenheim gestorben. Derselbe hatte die Feldzüge von 1866 und 1870/71 mit grosser Auszeichnung mitgemacht. Sein unerschrockener Muth fand allgemeine Anerkennung. Der stärkste Kugelregen konnte ihn nicht abhalten, die Verwundeten aufzusuchen und ihnen hilfreich beizustehen. Für sein Benehmen in der Schlacht von Gravelotte wurde ihm das eiserne Kreuz verliehen. Sickinger war eine in der Armee bekannte Persönlichkeit, welche die höchste Achtung genoss.

Deutschland. († Oberstlieutenant Vogt), ein rühmlich bekannter Militärschriftsteller, ist in Leipzig gestorben. Sein erstes Werk behandelte die Ereignisse in Aegypten während des Sommers 1882. Dies gilt als das beste über die Erhebung des Arabi Pascha. Fernere Schriften sind: Kriegstagebuch eines Truppenoffiziers; die europäischen Heere der Gegenwart u. s. w.

Deutschland. (Sicherheitsvorschriften für deutsche Offiziere in Paris.) Die „Army and Navy Gazette“ berichtet in ihrer neuesten Nummer über eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensmassregeln für deutsche Offiziere, welche die Pariser Ausstellung besuchen werden. Unter Graf Münsters Leitung soll ein eigener Führer für jene Offiziere ausgearbeitet worden sein, welche in demselben alle jene Hotels, Restaurants, Vergnügungsorte etc. aufgezählt finden, welche sie besuchen dürfen. Jeder Offizier hat sofort nach der Ankunft in Paris sich auf der deutschen Botschaft zu melden und die genaue Wohnung anzugeben, jeden Logiswechsel umgehend zur Anzeige zu bringen. Subalternoffiziere sollen sich nicht länger als eine Woche in Paris aufhalten, wenn sie nicht in spezieller Mission sind, und in keinem Hotel sollen mehr als zwei Offiziere zu gleicher Zeit wohnen. Das Verbleiben in Cafés und Vergnügungsorten über die zwölfte Nachtstunde ist den Offizieren strengstens untersagt. Die Verantwortung für die Exaktheit dieser Meldungen müssen wir dem genannten englischen Fachblatte überlassen.

Preussen. (Der Bestechungsprozess) gegen die Militärlieferanten Hagemann und Wollank ist am 3. Juli vor der Strafkammer des königl. Landgerichts Berlin I. endlich zu Ende geführt worden. Die Sache hat seiner Zeit Aufsehen erregt, weil sie zu einer Massenverhaftung preussischer Zahlmeister führte, welche letztere vom Kriegsgericht zum Theil mit sehr hohen Strafen belegt wurden. Die Vorgeschichte des Riesen-

prozesses ist folgende: Herr Wollank betrieb seit Jahren ein Geschäft in Hildesheim, welches für die Haushaltung der Truppen (bei uns Ordinäre genannt) Artikel lieferte. Später wurde noch in Berlin eine Filiale gegründet. 1881 trat Herr Hagemann als Theilhaber und Reisender in das Geschäft ein. Letzterer hatte zur Abschliessung von Lieferungsverträgen die verschiedenen Garnisonsorte und Schiessplätze zu besuchen. Wollank gewährte ihm bald statt einem Drittel die Hälfte des Reingewinns. Herr Hagemann wusste nämlich durch Gewährung von Gelddarlehen, Geschenken, Bewirthungen u. s. w. eine Anzahl Zahlmeister zu bestimmen, dem Geschäft vortheilhafte Bestellaufträge zuzuwenden. Aus den Büchern hat sich ergeben, dass jährlich mehrere Tausend Mark zu Bestechungszwecken aufgewendet wurden. 1885 trat Herr Hagemann aus dem Geschäft aus und wurde Leiter des Menagelieferungsgeschäfts Erstenfeld & Co. in Berlin. In der neuen Stellung suchte derselbe durch die gewöhnlichen Mittel möglich günstige Bestellungen für seine Firma zu erhalten. Ueber 30 Fälle von Beamtenbestechung wurden dem Angeklagten zur Last gelegt. Es würde zu weit führen, zu berichten, wie die Sache zur Anzeige gelangte und was weiter erfolgte. Wir begnügen uns zu bemerken: Obgleich die Zahlmeister in Preussen nicht Mitglieder der Menagekommission sind, so sind sie doch in allen Verwaltungsangelegenheiten Berather des Kommandeurs. Sie haben die Angebote und Verträge zu begutachten, die eingesandten Muster als Sachverständige zu prüfen und üben durch ihre Handelskenntnisse einen grossen, ja man kann sagen entscheidenden Einfluss aus. Diesen haben viele, die in den Prozess verwickelt waren, zu Ungunsten der Truppen geltend gemacht. Der Gerichtshof nahm an, das Verbrechen der Bestechung eines Beamten liege vor, „wenn Jemand beabsichtige, bei Abschliessung, bezw. bei Erneuerung von Lieferungsverträgen einen Beamten durch Geschenke oder andere Vortheile zu bestimmen, ihren Einfluss zu seinen Gunsten geltend zu machen. Es sei dabei nicht nothwendig, dass der Angeklagte in dem einzelnen Falle die Absicht hatte, die Zahlmeister zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen.“ Der Gerichtshof hat in Folge dessen Hagemann in 19, Wollank in 12 Fällen der vollführten Bestechung schuldig erkannt. Da bei Hagemann verschiedene erschwerende Umstände vorlagen, so wurde dieser zu 5 Jahren Gefängniss und 5 Jahren Ehrenverlust, der Angeklagte Wollank dagegen, in Anbetracht verschiedener Milderungsgründe, nur mit 1½ Jahren Gefängniss bestraft. Beiden Angeklagten sind 9 Monate Untersuchungshaft in Abzug zu bringen. — In Preussen werden Vergehen und Verbrechen, wie vorliegendes Beispiel zeigt, unnachsichtlich verfolgt und bestraft.

Oesterreich. († Vizeadmiral Graf Bombelles) ist in Rodaun gestorben. Derselbe wurde 1832 in Turin geboren; er trat 1849 als Kadett in das 9. Husaren-Regiment und wurde 1851 zur Marine-Infanterie versetzt. 1859 war er Ordonnanzoffizier bei Erzherzog Maximilian und folgte diesem nach Mexiko. Nach dem Tode des Kaisers Max trat Bombelles wieder in die österreichische Kriegsmarine und wurde später als Oberhofmeister dem Kronprinzen Rudolf zugetheilt. Trotzdem Graf Bombelles seine glänzende Karriere weniger seinen militärischen Verdiensten als seinen Verbindungen beim Hofe verdankte, war er doch bei den Kameraden in Folge seines lebenswürdigen und chevaleresken Charakters beliebt. Er hat sehr viele Sprachen geläufig gesprochen.

Frankreich. (Die Sonntagsrevuen) sind für die französische Armee durch Dekret vom 7. August 1886 vom Präsidenten der Republik untersagt worden.